

Was ist eigentlich ...? ... das Informations- freiheitsgesetz

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) verleiht jedermann einen Anspruch, von den Behörden des Bundes Zugang zu amtlichen Informationen zu verlangen. Das Gesetz betrifft auch die der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterstehende Allfinanzaufsicht. Zwei neuere Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Frankfurt zum IFG lassen die auf Vertraulichkeit und Diskretion bedachte Banken- und Versicherungsbranche aufhorchen.

Nach Auffassung der Richter ist die BaFin als Bundesbehörde zur Herausgabe von Informationen über Kreditinstitute, Kapitalanlagegesellschaften und Versicherungen verpflichtet. Sie darf Informationen künftig nur verweigern, wenn ihr der schwierige Nachweis gelingt, dass eine Informationsweitergabe nachteilige Auswirkungen auf die Aufsichtstätigkeit haben kann oder Geschäftsgeheimnisse betroffen sind. Brisant dabei: Eine Informationswei-

>>

Ende des deutschen
Aufsichtsmodells?

<<

tergabe soll auch dann zulässig sein, wenn das Auskunftsbegehren dem alleinigen Zweck dient, Informationen zur Durchsetzung zivilrechtlicher Haftungsansprüche gegen das betroffene Institut zu beschaffen. Dies bedeutet eine Abkehr vom gesetzlichen Auftrag der BaFin, die Marktaufsicht allein im öffentlichen Interesse auszuüben. Bestätigt sich die Sichtweise des Verwaltungsgerichts in höheren Instanzen, würde dies das Ende des auf Kooperationsbereitschaft angelegten deutschen Aufsichtsmodells bedeuten. ||

Autor: Jan Liepe, Rechtsanwalt und Partner
bei Waldeck Rechtsanwälte, Frankfurt am Main.
jan.liepe@waldeck.eu